



Kassel, im Februar 2026

**Einladung
zur Mitgliederversammlung**

am Donnerstag, 19.03.2026 um 19.30 Uhr
Achtung! Anderer Veranstaltungsort!
Dorfgemeinschaftshaus Oelshausen,
Auf der Höhe 9, 34289 Zierenberg-Oelshausen

Vor Beginn laden wir ab 19 Uhr zu einem kleinen Imbiss ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Vortrag **Stefanie Sabet**, Generalsekretärin des Deutschen Bauernverbandes (DBV) zum Thema „*Zukunft der Landwirtschaft in turbulenten Zeiten*“
4. Ehrung der landwirtschaftlichen Absolventen
5. Verabschiedung von Johannes Gerhold nach 40 Jahren beim Bauernverband
6. Geschäftsbericht mit Aussprache
7. Haushaltsabschluss 2025 mit Aussprache
8. Bericht der Kassenprüfer mit Aussprache
9. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
10. Haushaltsvoranschlag 2026
11. **Beschlussfassung Satzungsänderung**, §§ 5, 18, 21, 24 und 26 (siehe Anlage)
12. Ergänzungswahlen zum Vorstand
Es scheiden aus (Wiederwahl jeweils möglich):
 - a) Helmut Flörke
 - b) Jens Brethauer
 - c) Sascha Kaiser
 - d) Thomas Rose
13. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden
14. Wahl der Kassenprüfer
15. Verschiedenes

Anträge an die Mitgliederversammlung werden gemäß der Satzung in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sie drei Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Kreisbauernverbandes eingegangen sind.

Vor Beginn laden wir ab 19 Uhr zu einem kleinen Imbiss ein.

Achtung, geänderter Ort! Aufgrund von Umbauarbeiten im DGH Isthia findet die Mitgliederversammlung dieses Jahr im DGH in Zierenberg-Oelshausen statt. Vor Ort sind ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden.

Wir bitten zwecks Planung u.a. des Imbisses um **Anmeldung** unter Tel. 0561/41411 oder veranstaltung@kbv-kassel.de möglichst bis zum **16.03.2026**.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Luckhart
(Vorsitzender)

Für die Richtigkeit



Lorenz Dilling, Geschäftsführer
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Anlage zu TOP 9: Beschlussfassung Satzungsänderung
§§ 5, 18, 21, 24 und 26

Bei der Mitgliederversammlung 2025 wurde einstimmig beschlossen, dass bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden können. Die Satzung ist sprachlich und grammatikalisch anzugleichen, weshalb die Mitgliederversammlung 2026 nachfolgende Änderungen der Satzung beschließen soll:

§ 5 Abs. 2 Satz 1

- Alt: „Der Vorsitzende des Kreisbauernverbandes, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, kann den Erwerb der Mitgliedschaft ablehnen.“
- Neu: „Der Vorsitzende des Kreisbauernverbandes, im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Vorsitzenden, kann den Erwerb der Mitgliedschaft ablehnen.“

§ 18 Abs. 1 Satz 1

- Alt: „Die Jahresmitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Kreisbauernverbandes oder seinem Vertreter mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen oder im Hessenbauer oder in dem Nachfolgeorgan des Hessenbauers veröffentlicht und von ihm geleitet. [...]“
- Neu: „Die Jahresmitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Kreisbauernverbandes oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen oder im Hessenbauer oder in dem Nachfolgeorgan des Hessenbauers veröffentlicht und von ihm geleitet. [...]“

§ 18 Abs. 2

- Alt: „Für die Erörterung allgemeiner wichtiger Berufsfragen kann der Vorsitzende oder sein Vertreter eine allgemeine Mitgliederversammlung einberufen.“
- Neu: „Für die Erörterung allgemeiner wichtiger Berufsfragen kann der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden eine allgemeine Mitgliederversammlung einberufen.“

§ 21 Abs. 2

- Alt: „Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.“
- Neu: „Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.“

§ 24 Abs. 1

- Alt: „Der Vorstand des Kreisbauernverbandes besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern.“
- Neu: „Der Vorstand des Kreisbauernverbandes besteht aus 12 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.“

§ 24 Abs. 4

- Alt: „Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Kreisbauernverband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.“
- Neu: „Der Vorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Kreisbauernverband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.“

§ 24 Abs. 5 S. 1

- Alt: „Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.“
- Neu: „Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen jeweils in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.“

§ 26 Abs. 1 Satz 1

- Alt: „Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter beruft nach Bedarf die Vorstandssitzung ein.“
- Neu: „Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden beruft nach Bedarf die Vorstandssitzung ein.“